

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

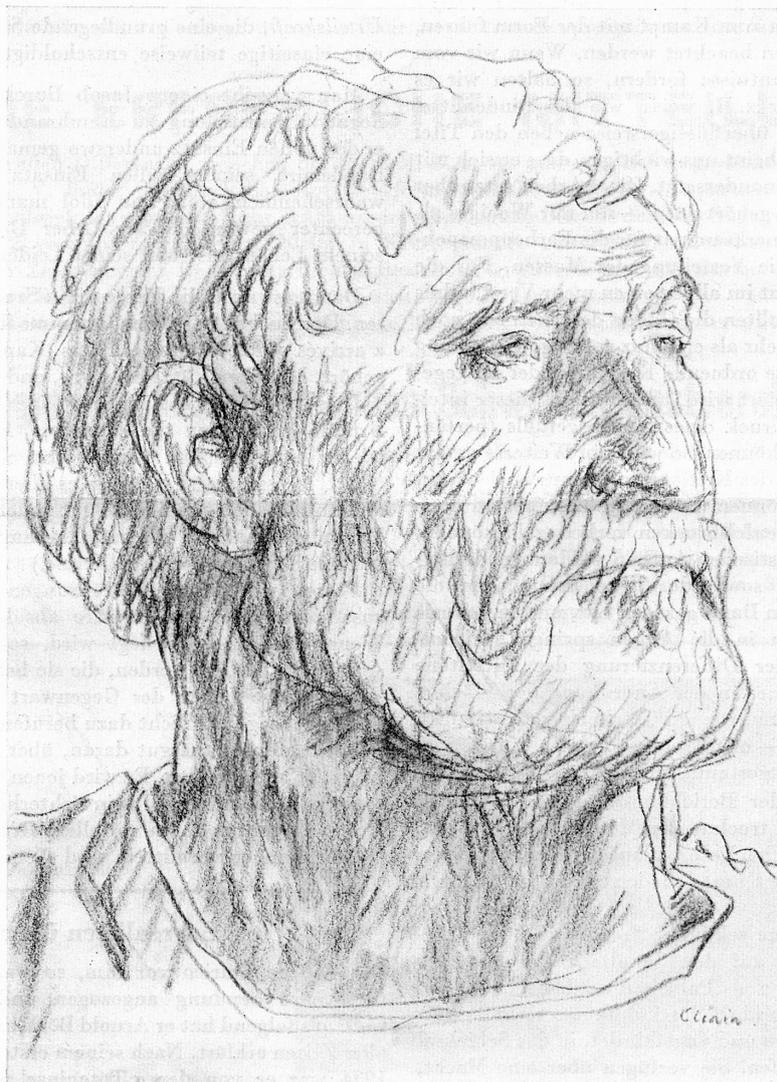
OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 3

M Ä R Z 1 9 4 2
M A R S 1 9 4 2



Aus dem Kalender 1942.

Herausgegeben von der
Schweizerischen Zentrale für
Verkehrsförderung in
Zürich.

W. CLÉIN, Ligerz.

Studie zum Wandbild
für das Bundesbriefarchiv
in Schwyz.

Gedanken über Kunstkritik

Dem Ausstellungsbesucher, dem Bildhauer oder Maler sind schon Zweifel aufgestiegen über die innere Berechtigung, mit der viele Kunstberichterstätter ihr Amt ausführen. Man kann zuerst die Frage aufwerfen, ob man ihre Äusserungen ernst nehmen soll. Nimmt man sie nicht ernst, so sind sie ein alter Zopf und können unterbleiben. Nehmen wir sie also einmal ernst :

Die Kunstkritik, so, wie sie heute meistens ausgeübt wird, stellt sich als Richterin über die künstlerische Leistung. Damit müssen vom Kritiker Kenntnisse verlangt werden, die im öffentlichen Leben denjenigen eines Richters entsprechen. Wir wissen aus dem ersten

Bundesbrief, dass die Eidgenossen von jeher wählerisch waren in der Bestellung ihrer Richter. Was würden wir beispielsweise von einem Richter halten, der keine Rechtsbegriffe kennt und vom Gesetz keine Ahnung hat ? der also jeden Fall *ex tempore* mit der Laune des Tages und nach seinem Geschmack beurteilen müsste ? — Wir würden ihn ablehnen. Was sagen wir zu einem Kunstkritiker, der weder Fachkenntnisse besitzt, noch die Gesetze der Form kennt, also jedes Kunstwerk *ad hoc* nach Tageslaune und Geschmack beurteilt ? Wir anerkennen ihn seltsamerweise !

Die literarische Kritik steht naturgemäss schon besser da. Ihre Vertreter bedienen sich der gleichen Technik wie die Dichter. Sie sind schreibgewohnt, kennen die Orthographie, Grammatik und Syntax. Sie sind selber vor die Schwierigkeiten gestellt, die sie besprechen.